

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 72 (1921)
Heft: 2

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen.

Sprechsaal.

Zur Frage der Titulatur.

Erlauben Sie einem im Forstdienst ergrauten Unterförster auch einmal zu dieser Frage einige Zeilen zu schreiben.

Es gibt in unserm kleinen Schweizerland so viele verschiedene forstliche Titel, sowohl beim obern wie untern Personal, daß sich einer, auch wenn er selber Forstmann ist, kaum genau genug auskennt, ob dieser oder jener ein wissenschaftlich gebildeter Techniker oder ein Unterförster ist. Um unten anzufangen und nur die Hauptkategorien anzuführen, gibt es da: Waldhüter, Bannwarte, Unterförster, Gemeindeförster, Bezirksförster, Kreisförster, diese alle in der Gattung des untern Forstpersonals. Beim obern Forstpersonal sind, um nur die bekanntesten anzuführen, zu nennen: Forsttechniker, Förster, Kreisförster, Staatsförster, Oberförster, Forstmeister, Forstinspektor und zwar in gleicher Rangstufe. Nach meiner Ansicht wäre es von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Forstwesen, wenn hier einmal Remedur geschaffen würde, damit man wenigstens dem Titel nach wüßte, mit wem man es zu tun hat. Bei allseitig gutem Willen und Entgegenkommen bei Forstbeamten und Behörden sollte eine Vereinheitlichung keine Schwierigkeit bieten. Nach meiner Ansicht sollte ein technisch gebildeter Forstmann Anspruch auf den Titel „Oberförster“ der untere Angestellte, der einen eidgenössischen Unterförsterkurs mit Erfolg absolvierte, den Titel eines „Unterförsters“, jedenfalls aber nicht Kreis- oder Bezirksförster, haben. Gl.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung. Durch Schlußnahme vom 24. Dezember 1920 hat das eidgenössische Departement des Innern als wählbar an eine höhere Forstbeamtung erklärt die Herren: Albin, Benedikt, von St. Martin (Graubünden); Billeter, Paul, von Männedorf (Zürich); Brogi, Peter, von Klosters-Platz (Graubünden); de Gottrau, Raphael, von Freiburg; Großmann, Heinrich, von Höngg (Zürich); Lombard, André, von Zürich; Perret, Paul, von La Sagne (Neuenburg); Schwarz, Fritz, von Biglen (Bern); Wettstein, Edwin, von Pfäffikon (Zürich); Zobrist, Werner, von Hendschiken (Aargau).

* * *

Ein forstliches (waldästhetisches) Preisauschreiben mit Preisen in Höhe von M. 1000, schreibt der „Deutsche Wald“, München, Briener Str. 9, aus. Preisrichter: Herausgeber Prof. Dr. v. Mammen, Brandstein b. Hof a. S., Schriftsteller G. W. Trojan, Zehlendorf-Mannenseebahn und Photograph Müller, Hof a. S. Genaue Bedingungen durch den Verlag.